



## Die wichtigsten Neuregelungen im Ökologischen Jagdgesetz NRW – ein Leitfaden für Jäger/Innen in NRW

- Der **Abschuss von Hunden** ist nur noch in absoluten Ausnahmen möglich, wenn andere und mildere Mittel vorher nicht erfolgreich waren. Der **Abschuss von Hauskatzen** wird grundsätzlich untersagt (§ 19 ÖJG).
- Grundsätzliches **Verbot der Baujagd** auf Füchse oder auf Dachse im Natur- und Kunstbau, allerdings mit Ausnahmen beispielsweise im Falle der Öffentlichen Sicherheit und Gesundheit sowie der Gefahrenabwehr. Zum Schutz der Tierwelt kann auch regional, etwa zum Schutz von Bodenbrütern in Naturschutzgebieten die Jagd im Kunstbau zugelassen werden (§ 19 ÖJG).
- Ab dem 1. April 2016 wird **bleifreie Munition** vorgeschrieben (§ 19 ÖJG).
- Der **Katalog der jagdbaren Arten** wird geändert (§ 2 ÖJG). Arten wie Wildkatze, Luchs, Graureiher und Greifvögel sind aus der Liste der jagdbaren Arten gestrichen worden. Neu aufgenommen wurde der amerikanische Nerz (Mink).
- **Verbot von Totschlagfallen**
- **Verbot der Hundeausbildung an der flugunfähigen Ente und am Fuchs in der Schliefenanlage** (§ 30 ÖJG). Die Ente darf zur Hundeausbildung nicht mehr flugunfähig gemacht werden. Beim Fuchs ist nur noch die Arbeit auf dessen Duftspur erlaubt.
- **Einführung eines jährlichen Schießnachweises** (34 ÖJG)  
Als Voraussetzung für die Teilnahme an Bewegungsjagden wird ein Schießnachweis eingeführt. Dieser kann auf dem Schießstand, aber auch in Schießkinos erbracht werden.
- Künftig werden Fahrzeugführern/innen bei **Wildunfällen mit Schalenwild verpflichtet diese zu melden**. Ansprechpartner ist die Polizei.

## - **Abschaffung der behördlichen Trophäen-Schau**

- Die **Jagdbeiräte** werden um je einen Vertreter oder eine Vertreterin des Tierschutzes erweitert. Das heißt, neben dem LJV werden weitere vier (darunter auch der ÖJV) Vertreter gehört. Die Beiräte sind in allen grundsätzlichen Fragen zu hören (§ 51 ÖJG).

- **Aussetzen von Wildtieren** nur als Hegemaßnahme. Das Aussetzen von beispielsweise Fasan und Stockenten wird unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Voraussetzung ist der Nachweis biotopverbessernder Maßnahmen für die auszusetzende Wildart.

- **Stärkerer Schutz des Waldes und wertvoller Schutzgebiete.** Oberstes Ziel ist eine Anpassung der Wildbestände an die Kapazitäten des jeweiligen Naturraumes. Jäger/innen sowie Waldbesitzer/innen sollen die jagdlichen Konzepte künftig so weit wie möglich gemeinsam planen. Die Bejagungsmöglichkeiten für Rehwild und Rothirsch sollen ausgeweitet werden.

*Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit*

**- JAGDRECHT KONKRET -**  
**im Web, auf Facebook und Twitter**  
**[www.jagdrecht Konkret.de](http://www.jagdrecht Konkret.de)**